

RS Vwgh 1988/10/10 87/12/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1988

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §27;

Rechtssatz

Für den Anspruch auf Hilflosenzulage nach § 27 PG 1965 ist nicht maßgeblich, ob eine Person ständig der Wartung und Hilfe (in der Auslegung des OLG Wien zu § 105 a ASVG) bedarf; entscheidend ist vielmehr, dass sie nicht mehr allein lebensnotwendige Verrichtungen ausführen kann und daher ständig fremder Hilfe bedarf. Ob darüber hinaus zur Anspruchsgrundung erforderlich ist, dass die für die Hilfeleistungen üblicherweise aufzuwendenden Kosten im Monatsdurchschnitt mindestens so hoch sind wie die begehrte Hilflosenzulage, konnte im Beschwerdefall dahingestellt bleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120067.X03

Im RIS seit

27.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at